

# **G e m e i n d e B o r n h a g e n**

## **Entgeltordnung über Benutzungsentgelte**

### **über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Bornhagen**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429,433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornhagen in der Sitzung vom 04.02.2020 die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

#### **§ 1 Entgelterhebung**

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Bornhagen in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### **§ 2 Entgeltschuldner**

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter. Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

#### **§ 3 Fälligkeit**

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind am Tage vor der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Bornhagen zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1000,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben. Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

#### **§ 4 Kostenlose Überlassung**

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für Versammlungen und satzungsgemäße Sitzung und regelmäßige Übungsveranstaltungen und die Gemeindetechnik nach Absprache mit dem Bürgermeister zu Vereinszwecken (ausgenommen den Kraftstoff-, Wasser-, Strom- und Heizungskosten) kostenlos überlassen werden.

## § 5 Benutzungsentgelte des Dorfgemeinschaftshauses

### Entgelte Dorfgemeinschaftshaus pro Tag (inklusive Nebenkosten)

1. Bei Tanzveranstaltungen mit Eintritts-, Erwerbs oder Verkaufserlös und Veranstaltungen, die nicht unter die Absätze 2-5 fallen
  - a) für Saal, Gaststätte, Nebenraum, Küche, Toiletten (200 Personen) ..... 500,00 €
2. Theater- und Kulturveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen, welche im Traditions-, Gemeinschafts- und gemeinnützigem Interesse durch die ortsansässigen Vereine mit Eintritts-, Erwerbs oder Verkaufserlös durchgeführt werden
  - a) für Gaststätte, Nebenraum, Küche, Toiletten (40 Personen)..... 150,00 €
  - b) für Saal, Gaststätte, Nebenraum, Küche, Toiletten (200 Personen) ..... 250,00 €
3. Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, welche der Entwicklung und Wahrnehmung des kulturellen und sportlichen Lebens der Gemeinde dienen (Kirmes, Fasching)
  - a) für Gaststätte, Nebenraum, Küche, Toiletten (40 Personen)..... 75,00 €
  - b) für Saal, Gaststätte, Nebenraum, Küche, Toiletten (200 Personen) ..... 75,00 €
4. private Familien- und Personennutzung durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Bornhagen
  - a) für Gaststätte, Nebenraum, Küche, Toiletten (40 Personen)..... 100,00 €
  - b) für Saal, Gaststätte, Nebenraum, Küche, Toiletten (200 Personen) ..... 150,00 €
5. private Familien- und Personennutzung durch Ortsfremde
  - a) für Gaststätte, Nebenraum, Küche, Toiletten (40 Personen)..... 150,00 €
  - b) für Saal, Gaststätte, Nebenraum, Küche, Toiletten (200 Personen) ..... 250,00 €
6. Sportveranstaltungen zur Körperlichen und Gesundheitsstärkung  
je Abendveranstaltung..... 10,00 €
7. Nutzung Beamertechnik pro Tag..... 50,00 €

## § 6 Benutzungsentgelte der Burg Hanstein

1. Nutzungsentgelt für Räumlichkeiten auf der Burg Hanstein während der Öffnungszeiten (bis 18.00 Uhr) ist den Besuchern der Burg Hanstein uneingeschränkter Eintritt in alle, auch in die angemieteten Räumen zu gewähren.
  - 1.1 Oberer Rittersaal
    - a) pro Abendveranstaltung ..... 500,00 €
    - b) pro Stunde zum Eintrittsgeld zusätzlich..... 50,00 €
    - c) Kaminnutzung für den oberen Rittersaal inkl. 1 RM Holz..... 100,00 €  
jeder weitere angefangen RM Holz..... 100,00 €
  - 1.2 Unterer Rittersaal
    - a) pro Abendveranstaltung ..... 300,00 €
    - b) pro Stunde zum Eintrittsgeld zusätzlich..... 50,00 €
    - c) Kaminnutzung für den unteren Rittersaal inkl. 1 RM Holz ..... 100,00 €

jeder weitere angefangen RM Holz.....	100,00 €
1.3 Unterer und Oberer Rittersaal zusammen	
a) pro Abendveranstaltung .....	650,00 €
b) pro Stunde zum Eintrittsgeld zusätzlich.....	100,00 €
c) Kaminnutzung für den Unteren und Oberen Rittersaal inkl. 1 RM Holz	200,00 €
jeder weitere angefangen RM Holz.....	100,00 €
1.4 Heimatstube	
a) pro Abendveranstaltung mit Kaminnutzung inkl. einem Korbholz.....	100,00 €
jeder weitere Korbholz.....	40,00 €
1.5 Außengelände pro Tag.....	200,00 €
a) pro Feuerschale (Gemeinde legt den Stellplatz fest).....	20,00 €
b) 1Rm Brennholz.....	100,00 €
1.6 Trauungszimmermiete pro Trauung (Rechnungsstellung durch VG) ....	300,00 €
1.7 Miete für das Heimatfest (gesamte Burganlage)	gesonderter Vertrag
1.8 Nutzung des Fernrohrs auf der Burg.....	1,00 €
1.9 Verkaufsartikel und Souvenirs (Auflistung)	lt. Preisliste
1.10 kulturelle Konzerte im Oberen Rittersaal pro Veranstaltung	gesonderter Vertrag
1.11 Veranstaltungen im Außenbereich pro Veranstaltung	gesonderter Vertrag
1.12 Burg schließen für komplette private Nutzung je Tag.....	2.000,00 €
1.13 Burg schließen für komplette gewerbliche Nutzung je Tag.....	4.000,00 €
a) Auf und Abbau wird gesondert geregelt.	
1.14 Beleuchtung der Burg Hanstein, für eine Nacht .....	50,00 €

Das Entgelt für Strom und Wasser wird gesondert erfasst und nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.

### § 7 Eintrittsentgelte der Burg Hanstein

#### Eintrittsentgelt

a) Kinder ab 6 Jahren .....	1,50 €
b) Schwerbehinderte mit Schwerbeschädigtenausweis .....	3,00 €
c) Erwachsene ab 18 Jahren .....	3,50 €
d) Gruppenrabatte (ab 25 Personen).....	3,00 €
e) Führungen durch Gemeindepersonal (bis max. 20 Personen) + Eintritt....	30,00 €
f) jede weitere Person.....	1,50 €
g) Sonderöffnungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten + Eintritt ...	20,00 €
h) Fotomotiv der Burg Hanstein.....	20,00 €
i) Luftaufnahme/Drohnen Benutzung (Vorlage eines Drohnenscheines) ....	20,00 €

### § 8 Benutzungsentgelte für Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände

1. Radlader mit Fahrer pro angefangene Stunde, für ortsansässige.....	30,00 €
2. Rasentraktor mit Fahrer pro angefangene Stunde, für ortsansässige .....	25,00 €
3. Verkaufsstände pro Tag.....	30,00 €

Das Entgelt für den Kraftstoffverbrauch wird nach Abrechnung gemäß tatsächlicher Kosten für Benzin und Diesel erhoben.

4. Stuhl pro Tag .....	2,00 €
5. Tisch pro Tag .....	3,00 €
6. Zeltgarnituren pro Tag.....	4,00 €
7. Stehtisch pro Tag .....	4,00 €
8. Parkgebühren (Parkplatz Dorfmitte) pro Tag .....	2,00 €

### § 9 Standgeld

Standgeld für gewerbetreibende Händler in der gesamten Ortslage Bornhagen und Rimbach sowie auf der und um die Burg Hanstein pro Tag. gesonderter Vertrag

### § 10 Erstattung und Ersatzleistungen

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im Besonderen die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Bornhagen vom 24.01.2018 außer Kraft.

Bornhagen, den 04.02.2020



Apel  
Bürgermeister



Siegel